

EINWOHNERGEMEINDE HÄGENDORF KANTON SOLOTHURN

GESTALTUNGSPLAN 1:500
INDUSTRIESTRASSE WEST (SCHEUERMATTEN)

ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM - 9. April 1996 BIS - 8. Mai 1996

GENEHMIGT VOM GEMEINDERAT AM - 3. Juni 1996

DER AMMANN DER GEMEINDESCHREIBER

GENEHMIGT VOM REGIERUNGSRAT MIT RRB NR. 2011 VOM 26. Aug. 1996

DER STAATSSCHREIBER

PLANVERFASSER

P. SCHIBLI ARCHITEKT ETH
MITARBEIT: U. PLANZER ARCH. HTL
RINGSTRASSE 20 4600 OLTEN



- LEGENDE MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN
- GELTUNGSBEREICH
 - NUTZUNG ZULÄSSIG SIND GEWERBEBETRIEBE MIT VERWALTUNG
 - NUTZUNGSVERTEILUNG
MAX 80% DER BGF FÜR GEWERBE - BETRIEBE. MIN 20% DER BGF FÜR VERWALTUNG.
 - HOCHBAU 1 - GESCHOSSIG
 - HOCHBAUTEN 4 - GESCHOSSIG PLUS ATTIKA
 - HOCHBAU 5 - GESCHOSSIG
 - BAULINIEN GEGENÜBER STRASSEN
 - HAUSBAULINIE
 - VERKEHRSFLÄCHEN + PARKPLÄTZE
 - ÖFFENTLICHER FUSSWEG
 - ÖFFENTLICHE STRASSEN
 - GRÜNFLÄCHEN (10% DES GELTUNGSBEREICHS)
 - BAUMBEPFLANZUNG DIE ANORDNUNG DER FESTGELEGTE BAUMBEPFLANZUNGEN SIND SINNGEMÄSS VERBUNDLICH. DIE GENAUE ANZAHL DER BÄUME IST IM BAUGESUCHSVERFAHREN FESTZULEGEN, ES SIND EINHEIMISCHE HOCHSTÄMMIGE BÄUME ZU VERWENDEN.
 - UNTERIRDISCHE PARKPLÄTZE
- GERINGFÜGIGE ABWEICHUNGEN VOM GESTALTUNGSPLAN KANN DIE BAUKOMMISSION IM BAUGESUCHSVERFAHREN BEWILLIGEN, WENN DADURCH DIE ÜBERBAUUNGSDIEE NICHT VERÄNDERT WIRD UND KEINE ÜBERGEORDNETEN, ZWINGENDEN VORSCHRIFTEN VERLETZT WERDEN.
IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DES BAU- UND ZONENREGLEMENTS DER EINWOHNERGEMEINDE HÄGENDORF, SOWIE DIE ÜBERGEORDNETEN KANTONALEN VORSCHRIFTEN.

